



AMT FÜR KOMMUNIKATION  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

## VERFÜGUNG

Das Amt für Kommunikation hat in der Verwaltungssache

**Rivada AG**  
**c/o Industrie- und Finanzkontor**  
**Herrengasse 21**  
**9490 Vaduz**  
**(Antragstellerin)**

wegen

**Antrag auf vorläufige Zuteilung von Frequenzen**  
**in Bezug auf die 3ECOM-1 und 3ECOM-3 Filings des Fürstentums Liechtenstein bei**  
**der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) sowie Genehmigung des Frequenznut-**  
**zungsvertrags zwischen Rivada AG und Rivada Space Networks GmbH**

unter dem Aktenzeichen 735.3 / 2023-12288

**am 27. Februar 2023**

entschieden:

1. Das Amt für Kommunikation (AK) erteilt der Rivada AG die Genehmigung, für sämtliche vom Amt für Kommunikation unter der Bezeichnung 3ECOM-1 und 3ECOM-3 eingereichten Anmeldungen und Koordinierungsverlangen für Frequenzuteilungen bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) die internationale Koordination nach Artikel 88 IFV als delegierter Betreiber des AK auf eigene Kosten durchzuführen. Die Rivada AG hat bei der internationalen Koordination nachfolgende Auflagen einzuhalten:
  - a. Enge Kooperation mit dem AK und beauftragten Beratern;
  - b. umfassende und regelmässige, mindestens monatliche Information an das AK;
  - c. bei Koordinationsproblemen immer Rücksprache mit dem AK;
  - d. Betreiber- und Behördenkontakte nur nach Rücksprache mit dem AK;
  - e. Sicherstellung des Schutzes der Anmeldung gegenüber nachfolgenden ITU-Anmeldungen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Rivada AG die Rundschreiben (Satellitensystem-Veröffentlichungen, IFIC) der ITU selbständig überwacht und beim AK veranlasst, dass gegen Anmeldungen, Coordination Requests und/oder Neuansmeldungen, die ihre Rechte gefährden können, "Einspruch" (Kommentar nach Artikel 9 RR) eingelegt wird;
  - f. Übernahme sämtlicher anfallender Kosten: Die Rivada AG ist verpflichtet, sowohl ihre eigenen Kosten, die Kosten allfälliger Dritter sowie sämtliche Aufwendungen des AK im Zusammenhang mit der internationalen Koordination – etwa für die Teilnahme im Rahmen von betreiberseitigen Koordinierungsgesprächen – zu tragen.
2. Das Amt für Kommunikation räumt der Antragstellerin auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen wie insbesondere Art. 33 KomG sowie Art. 85, 88, 89, 90 Abs. 2 und 93 IFV antragsgemäss vorläufig und bedingt im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung der internationalen Koordination und auf den Umfang, in dem das Fürstentum Liechtenstein nach den anwendbaren Regelungen der ITU internationale Frequenznutzungsrechte erwirbt, individuelle Nutzungsrechte an den Frequenzen, die Gegenstand der Anmeldungen/Koordinierungsverlangen unter der Bezeichnung 3ECOM-1 und 3ECOM-3 bei der ITU sind, ein. Gegenstand der Anmeldungen/Koordinierungsverlangen bei der ITU sind konkret folgende Frequenzbänder und -bereiche, hinsichtlich derer das AK am 1. Juni 2021 das *Bringing Into Use* (BIU) gegenüber der ITU erklärt hat.

Der jeweils zugeordnete Funkdienst ergibt sich aus dem Liechtensteinischen Frequenzzuweisungsplan sowie ITU RR/Region 1:

FREQUENZEN NACH BIU	
Übertragungsrichtung	Frequenzbereich
space-to-ground	17.7 – 18.3 GHz
	18.3 – 18.6 GHz
	18.8 – 19.3 GHz
	19.3 – 19.7 GHz
	19.7 – 20.2 GHz
ground-to-space	27.5 – 28.35 GHz
	28.35 – 28.6 GHz
	28.6 – 29.1 GHz
	29.1 – 29.25 GHz
	29.25 – 29.5 GHz
	29.5 – 30.0 GHz

3. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte erfolgt vorläufig für die Dauer der internationalen Koordinierung. Sie ist insofern auflösend bedingt, als die Nutzungsrechte nur im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung der internationalen Koordinierung unter Einhaltung der unter Spruchpunkt 1 erteilten Auflagen erfolgt und endet, sobald es die Nutzungsberechtigte unterlässt, die internationale Koordinierung entsprechend den Gepflogenheiten zu verfolgen, die internationale Koordination einstellt oder diese erfolgreich (durch Aufnahme in das Master International Frequency Register der ITU) beendet wird. In letztem Fall erfolgt nach der erfolgreichen Beendigung der internationalen Koordinierung die Zuteilung in jenem Umfang, der sich aus der internationalen Koordinierung ergibt. Hinsichtlich des Umfangs sind die Frequenznutzungsrechte bedingt und eingeschränkt auf den Umfang, in dem sich dieser aus der bzw. im Rahmen der internationalen Koordination nach den anwendbaren Regelungen der ITU tatsächlich zugunsten des Fürstentums Liechtenstein ergibt.

Die Zuteilung der Nutzungsrechte und Nutzung der Frequenzen erfolgt unter folgenden Bedingungen und Auflagen, die die Nutzungsberechtigte verpflichtend einzuhalten hat, sowie unter Berücksichtigung der folgenden Nebenbestimmungen:

- a. Einhaltung der technischen Merkmale gemäss Special Sections/IFIC der ITU.
- b. Unterlassung/Verhinderung der Störung bestehender Systeme.
- c. Tatsächliche Kontrolle: über Aufforderung des AK muss es möglich sein, dass die Nutzungsberechtigte im Störungsfalle unverzüglich die Abschaltung der Aussendungen der Satelliten vornimmt.

Es muss sichergestellt sein, dass die Umsetzung von Instruktionen des AK betreffend den operativen Betrieb direkt in Liechtenstein erfolgt und ausgeführt wird. Für den Fall des Versagens von Teilsystemen sind entsprechende Ersatzkomponenten (Redundanz) oder Fehler-Abfangkonzepte (Fail-Safe-Systeme, Watchdog-Schaltungen) zu realisieren, die eine unerwünschte Spektrumsbelegung durch unkontrolliert sendende Funkstellen unterbinden.

- d. Kein Frequenzhandel: abgesehen von der in Spruchpunkt 5) genehmigten Übertragung sind die übertragenen Nutzungsrechte ausschliesslich durch die Nutzungsberechtigte, die ihren Sitz in Liechtenstein haben muss, auszuüben. Abgesehen von dem Fall nach Spruchpunkt 5) sind die Frequenzen ausschliesslich zur direkten Nutzung zugewiesen und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des AK nicht weiter- oder untervergeben werden.
- e. Die Nutzungsberechtigte hat den ordnungsgemässen Betrieb des Satellitensystems durch den Einsatz fachkundigen Personals sicherzustellen, so dass keine Gefahren für Dritte und/oder für die ordnungsgemässe Abwicklung des Funkverkehrs entstehen können. Dem AK ist umgehend mitzuteilen, von welchen Erdfunkstellen (und Backup-Stationen) die Satellitensteuerung erfolgt.
- f. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Bestimmungen der ITU einzuhalten.
- g. Liechtenstein ist zur Umsetzung von Beschlüssen der zuständigen internationalen Organe (Gremien der ITU, z. B. Weltfunkkonferenzen) völkerrechtlich verpflichtet. Liechtenstein wird seine völkerrechtlichen Kompetenzen im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Schutz der Frequenzbereichszuweisungen einsetzen. Es kann der Nutzungsberechtigten aber nicht gewährleistet werden, dass die Frequenzbereichszuweisungen und die sonstigen internationalen Bestimmungen unverändert bleiben, wie sie im Zeitpunkt der Einräumung der Nutzungsrechte waren. Soweit sich später Änderungen zu Lasten der Nutzungsberechtigten ergeben, muss diese zukünftige Einschränkungen ihrer übertragenen Rechte hinnehmen. Dies könnte beispielsweise den Zuweisungsstatus (primär, sekundär) oder die zur Mitbenutzung berechtigten anderen Funkdienste betreffen. Das unternehmerische Risiko und insbesondere die aus Betriebseinschränkungen anfallenden Kosten trägt die Nutzungsberechtigte.
- h. Die Nutzungsberechtigte hat insbesondere die Vorschriften der Radio Regulations der ITU zur Verhinderung "schädlicher Störungen" (Funkstörungen) einzuhalten. Beim Auftreten von Störungen bei anderen Satellitensystemen oder bei fremden Funkdiensten, die durch Nichteinhaltung der Vorschriften hervorgerufen werden, kann das Amt für Kommunikation Betriebseinschränkungen oder ein Betriebsverbot aussprechen. Den Anweisungen des AK ist in solchen Fällen unverzüglich zu entsprechen. Das unternehmerische Risiko und insbesondere die aus Betriebseinschränkungen anfallenden Kosten trägt die Nutzungsberechtigte.

- i. Die Nutzungsberechtigte hat dem AK die In- und Ausserbetriebnahme von Funkstellen sowie Änderungen an den kennzeichnenden Merkmalen des Betriebes unverzüglich anzuzeigen, soweit dies für die Umsetzung des Art. 11 RR und der Resolution 49 der ITU („Administrative Due Diligence“-Prozedur) oder für einen allfälligen Widerruf von Belang ist.
- j. Der Betrieb von Satelliten bis zum Ende der Lebensdauer ist so einzurichten, dass für Bahnmanöver zur Ausserbetriebnahme („Decommissioning“) gemäss internationalen Standards genügend Reserven (an Energie, Treibstoff und Funktionalität) verbleiben. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem AK das voraussichtliche Ende der Lebensdauer ein Jahr im Voraus anzuzeigen. Der Nutzungsberechtigten können betriebliche Vorgaben zur Umsetzung von internationalen Standards zur Vermeidung von Weltraummüll (Space Debris) gemacht werden. Das AK kann der Nutzungsberechtigten zum Betrieb am Ende der Lebensdauer in angemessenem Umfang Weisungen erteilen, um die vorgenannten internationalen Standards konkret durchzusetzen.
- k. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Schutz der bei der ITU laufenden Anmeldungen gegenüber nachfolgenden ITU-Anmeldungen sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Nutzungsberechtigte die Rundschreiben (Satellitensystem-Veröffentlichungen, IFIC) der ITU selbständig überwacht und beim AK veranlasst, dass gegen Neuanmeldungen, die diese Rechte gefährden können, "Einspruch" (Kommentar nach Artikel 9 RR) eingelegt werden kann. Der entsprechende Kommentar ist in Form eines konkreten Textvorschlags spätestens sechs Wochen vor Ablauf der internationalen Frist von der Nutzungsberechtigten an das AK zu richten, so dass eine Prüfung vor einer Weitergabe an die zuständige nationale Fernmeldeverwaltung möglich ist. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei der Klärung der Funkverträglichkeit konstruktiv mitzuwirken. Dies gilt im Zusammenhang mit Koordinierungsersuchen anderer Fernmeldeverwaltungen bzw. im Rahmen der (inter)nationalen Koordination auch im Fall nachrangiger Anmelderechte. Erforderlichenfalls hat die Nutzungsberechtigte in Koordination und Absprache mit dem AK an internationalen Koordinierungsgesprächen aktiv teilzunehmen, soweit es zur Wahrung der Anmelderechte nötig ist bzw. die Regularien der ITU dies erforderlich machen. Die Nutzungsberechtigte hat den Schutz der Satellitensysteme und die Koordination gegenüber nachfolgenden Anmeldungen durch den Einsatz fachkundigen Personals sicherzustellen.
- l. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sowohl ihre eigenen Kosten, die Kosten allfälliger Dritter sowie sämtliche Aufwendungen des AK im Zusammenhang mit dem Aufbau, Ausbau und Betrieb des Satellitensystems – etwa für weitere Anmeldungen bei der ITU im Rahmen der „ITU Cost Recovery“ gemäss Council-Decision 482 oder für die Teilnahme im Rahmen von betreiberseitigen Koordinierungsgesprächen – zu tragen.

- m. Die Nutzungsberechtigte hat durch technische Massnahmen oder durch Verpflichtung der nach entsprechender Genehmigung durch das AK zur Nutzung berechtigten Dritten sicher zu stellen, dass die Bestimmungen der gegenständlichen Einräumung von Orbit- und Frequenznutzungsrechten eingehalten werden.
- n. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen umfassenden Business Plan zu erstellen und aktuell zu halten, der den Nachweis erbringt, dass die zuteilungsgegenständlichen Frequenzen effizient für den beantragten Zweck genutzt werden wird, und in dem detaillierte Informationen zu folgenden Umständen offengelegt werden:
- Die Unternehmensstruktur und Rollenverteilung;
  - Die finanzielle Lage, inkl. Finanzierungsquellen und deren Verfügbarkeit;
  - Die Geschäftsplanung, inkl. Marketing & Sales Plan;
  - Das geplante Satellitensystem, inkl. Systemarchitektur und „Red Button“ sowie einer klaren Angabe über die Anzahl der Satelliten, aus denen die Konstellation(en) bestehen soll(en), samt Angaben, welche Anzahl von Satelliten für die Inbetriebnahme des Netzwerks notwendig ist;
  - Die Unternehmensführung;
  - Der Stand der internationalen Koordinierung/Koordinationsverhandlungen;
  - Die wichtigsten Meilensteine („deliverables“);

Dieser Business Plan hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

- Eine genaue Beschreibung der Rollenverteilung der involvierten Unternehmen, d.h. welche Aufgaben diese im Rahmen der gegenständlichen Verfügung erfüllen sowie eine Übersicht wie die beteiligten Unternehmen rechtlich und wirtschaftlich zusammenhängen. Es ist auch eine Übersicht der zwischen den beteiligten Unternehmen in diesem Zusammenhang geschlossenen und geplanten Verträge mit deren Hauptinhalten vorzulegen.
- Einen Bericht über die finanzielle Lage der Nutzungsberechtigten und der Rivada Space Networks GmbH unter Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre sowie des aktuellen Budgets, inklusive Einkommensquellen, Cash-flow-Prognosen und Investitionsausgaben. Es sind diesbezüglich insbesondere Informationen zur Finanzierung der Nutzungsberechtigten und der Rivada Space Networks GmbH vorzulegen (inklusive Belegen), welche den Zugang zu Finanzmitteln aufzeigen, darunter die Art der Finanzierung (d.h. Kapitalbeteiligung, Fremdfinanzierungsmöglichkeiten), die Höhe der verfügbaren Finanzierung, die Verfügbarkeit und Laufzeit der Finanzierung, die materiellen Bedingungen der Finanzierung, eine Bestätigung, dass keine Ausfälle

eingetreten sind, auf die nicht verzichtet wurde oder die in den nächsten 12 Monaten wahrscheinlich eintreten werden, Einzelheiten zu Eigenkapital- und Fremdkapitalgebern (einschliesslich Namen, Beträge, prozentuale Zusagen und Mehrheitsstimmrechte), Informationen über ihr Eigentum und ihre Kontrolle, das Land, in dem sie ansässig sind, und die Herkunft der Gelder in Bezug auf jeden Finanzdienstleister.

- Eine Übersicht über die Organisation des Vertriebs, sowie ein Zwischenstand betreffend mögliche Kunden unter Vorlage von bestehenden Vereinbarungen sowie Absichtserklärungen.
- Eine technische Übersicht über die Systemarchitektur, wie die geplante(n) Konstellation(en) aussehen wird (werden), d.h. ein Blockdiagramm mit den wichtigsten Elementen inklusive Network Operations Center (NOC) und Space/Satellite Operations Center (SOC), welche Funktionen diese haben und wo sie sich befinden. Dies hat ein Mengengerüst und die geographische Verteilung zu beinhalten. Es ist darüber zu informieren, wie die Unterbringung eines „Red-Button“ in einem NOC auf Liechtensteinischem Territorium erfolgt und wie die Steuerung der Satelliten erfolgt, ohne dass ein SOC in Liechtenstein errichtet wird. Es sind dem AK Nachweise vorzulegen, dass das Eigentum und die Verfügungsgewalt über die Satelliten bei der Rivada Space Networks GmbH liegen werden und auch die Registrierung der Satelliten über die Bundesrepublik Deutschland erfolgen wird.
- Eine Aussage, dass das geplante Satelliten System ausschliesslich zivil genutzt werden wird und eine militärische Nutzung ausgeschlossen ist, samt Angaben wie dies sichergestellt werden wird.
- Details des Managements der Nutzungsberechtigten und der Rivada Space Networks GmbH einschliesslich folgender Angaben:
  - i. Positionen und Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Führungsteams.
  - ii. Erläuterung von Fachkenntnissen der Mitglieder der Führungsteams in der Satellitenindustrie in Bezug auf die Einhaltung von internationalen Vorschriften, Erfahrung im Finanzmanagement; technische Erfahrung, und kommerzielle Erfahrung.
  - iii. Einzelheiten über das Management Team mit den erforderlichen Satellitenprojektspezifischen technischen Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten
- o. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem AK eine finalisierte Version dieses Business Plans in deutscher Sprache zuzustellen und den Businessplan aktuell zu halten.

- p. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem AK einen aktuellen Bericht bezüglich sämtlicher offenen und abgeschlossenen Verfahren/Untersuchungen (inkl. Gang des Verfahrens und Ergebnis) durch nationale Regulatoren und Gerichte betreffend die Unternehmensgruppen der Rivada und der Trion/KLEO vorzulegen und diesen aktuell zu halten.

Die Nichteinhaltung einzelner Verpflichtungen stellt zusätzlich zu den in Art. 98 IFV vorgesehenen Gründen einen Widerrufsgrund dar.

4. Kommt die Nutzungsberechtigte diesen Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nach, kann das Amt für Kommunikation die Verfahren für alle Filings vor der ITU einstellen („suppress the filings“).
5. Das Amt für Kommunikation genehmigt gemäss Artikel 97 IFV die Übertragung der Nutzungsrechte an sämtlichen von der gegenständlichen Zuteilung nach Spruchpunkt 2. umfassten Frequenzen zugunsten der Rivada Space Networks GmbH, um dieser den Betrieb des geplanten Low Earth Orbit (LEO) Satellitensystems und das Angebot von Satellitendiensten über dieses Satellitensystem dauerhaft zu ermöglichen. Die Rivada Space Networks GmbH hat dabei sämtliche der in der Zuteilung genannten Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen zu erfüllen. Das Amt für Kommunikation erklärt seine Zustimmung zu dem ihm mit dem Antrag als Anlage 2 zugeleiteten Frequenznutzungsvertrag zwischen der Nutzungsberechtigten und der Rivada Space Networks GmbH.
6. Bei der Nutzung der gemäss Spruchpunkt 2. zugeteilten Frequenzen durch die Rivada Space Networks GmbH sind sämtliche angeführten Nebenbedingungen und Parameter einzuhalten sowie sämtliche Anordnungen des AK zu befolgen.
7. Die Antragstellerin hat die in ihrem Antrag angebotenen «performance bonds» mit dem AK abzustimmen und in Form von Banksicherheiten zu hinterlegen.
8. Die Antragstellerin ist folgende Gebühren schuldig

Entscheidungsgebühr, einmalig	3'500.00
Verwaltungskosten	5'199.90
<b>Total</b>	<b>8'699.90</b>

Die Zuteilungsinhaberin ist verpflichtet, das AK rechtzeitig über die bevorstehende, tatsächliche Nutzung der zugeteilten Frequenznutzungsrechte zu informieren.

Die geschuldeten Gebühren sind binnen 30 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung mittels beiliegenden Einzahlungsscheines bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung, Landeskasse, Äulestrasse 38, 9490 Vaduz, unter Angabe des Zahlungsgrundes bei sonstiger Exekution einzuzahlen.



## Festgestellter Sachverhalt

- A. Die Antragstellerin, Rivada AG, wurde am 8. April 2022 unter der Registernummer FL-0002.681.482-3 ins Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Mitglieder des Verwaltungsrates mit KU zu zweien sind ausweislich der Eintragungen im liechtensteinischen Handelsregister:
- Bergmann, Prinzessin v.u.z Liechtenstein Gisela Maria, StA: Liechtenstein, 9497 Triesenberg;
  - Ganley, Declan James, StA: Irland, H54 Y925 Galway;
  - Kaiser, Dr .Ing. Clemens, StA: Deutschland, 85716 Unterschleissheim;
  - Meister, Wolf Severin Otto Sylvester Ferdinand Rafael, StA: Deutschland, 9495 Triesen; und
  - v.u.z. Liechtenstein, Prinz Michael Karl Alfred Maria Felix Moritz Omnes Sancti, StA: Liechtenstein, 9490 Vaduz: Mitglied des Verwaltungsrats mit EU.
- B. Die Antragstellerin steht im alleinigen Eigentum der Rivada Space Networks GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 272408. Als Geschäftsführer der Rivada Space Networks GmbH sind Severin Meister, Dr. Clemens Kaiser, Declan James Ganley und Francis O'Flaherty eingetragen.
- C. Die Antragstellerin ist Teil der Unternehmensgruppe «Rivada», der neben der Antragstellerin und der Rivada Space Networks GmbH u.a. noch die Rivada Space Systems, LLC, Washington DC (USA), die Rivada Networks Inc., Mc Lean, Virginia (USA) und die Rivada Networks Ltd., Moyne Park (IRL) zuzurechnen ist.
- D. Die antragsgegenständlichen Frequenzen waren bislang der Trion Space AG mit Verfügung des AK vom 8. Januar 2018 idF der Verfügung vom 4. März 2021, vorläufig zugeteilt. Diese vorläufige Zuteilung wurde mit Verfügung vom heutigen Tag zu AZ 2023-12287 mit sofortiger Wirkung widerrufen.
- E. Die Trion Space AG ist eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, eingetragen am 12. September 2017 im Handelsregister des Fürstentums Liechtensteins unter FL-0002.555.812-1. Der Verwaltungsrat der Nutzungsberechtigte setzt sich ausweislich der Eintragungen im liechtensteinischen Handelsregister zusammen, wie folgt:
- Meister, Wolf Severin Otto Sylvester Ferdinand Rafael, StA: Deutschland, 9495 Triesen: Mitglied des Verwaltungsrats mit KU zu zweien;
  - Oxford, Michael Stephan, StA: Deutschland, 10711 Berlin: Mitglied des Verwaltungsrats mit KU zu zweien

- v.u.z. Liechtenstein, Prinz Michael Karl Alfred Maria Felix Moritz Omnes Sancti, StA: Liechtenstein, 9490 Vaduz: Mitglied des Verwaltungsrats mit EU;
  - Ganley, Declan James, StA: Irland, H54 Y925 Galway: Mitglied des Verwaltungsrats mit KU zu zweien; und
  - Kelder, Diederik George, StA: Niederlande, 2517HA The Hague: Mitglied des Verwaltungsrats mit KU zu zweien.
- F. Die Trion Space AG ist Teil der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO», der u.a. auch die folgenden Unternehmen zuzurechnen sind:
- KLEO Connect GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münchens unter HRB 233594;
  - KLEO AG, eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtensteins unter FL-0002.550.125-2;
  - Celeste Holding AG, eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtensteins unter FL-0002.555.841-6;
  - eightyLEO Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Grünwald, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 218147;
  - Shanghai Spacecom Satellite Technology Ltd., eine Limited nach chinesischem Recht mit Sitz in Shanghai, China; und
  - CED AG, eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter FL-0002.578.721-0.
- G. Die wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse (Anteile und Stimmrechte) innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» stellen sich wie folgt dar:
- KLEO Connect GmbH, München: 15% an Trion Space AG und 100% an KLEO AG;
  - Celeste Holding AG, Vaduz: 84,9 % an Trion Space AG und 2,36% an KLEO Connect GmbH;
  - eightyLEO Holding GmbH, Grünwald: 0,1% an Trion Space AG und 44,92% an KLEO Connect GmbH;
  - Shanghai Spacecom Satellite Technology Ltd., Shanghai: 42,72% an KLEO Connect GmbH;

- CED AG, Vaduz: 10% an KLEO Connect GmbH.
- H. Am 1. Juni 2021 erklärte das AK über entsprechende Anordnung der Verwaltungsbeschwerdekommission (VBK) das *Bringing Into Use* (BIU) für bestimmte Frequenzbereiche gegenüber der ITU. Aufgrund dieser Erklärung sind noch folgende Frequenzen Gegenstand der 3ECOM-1- und 3ECOM-3-Anmeldungen:

FREQUENZEN NACH BIU	
Übertragungsrichtung	Frequenzbereich
space-to-ground	17.7 – 18.3 GHz
	18.3 – 18.6 GHz
	18.8 – 19.3 GHz
	19.3 – 19.7 GHz
	19.7 – 20.2 GHz
ground-to-space	27.5 – 28.35 GHz
	28.35 – 28.6 GHz
	28.6 – 29.1 GHz
	29.1 – 29.25 GHz
	29.25 – 29.5 GHz
	29.5 – 30.0 GHz

- I. Mit Verfügung vom 20. Mai 2022 genehmigte das AK gem. Art. 97 IFV die Übertragung der Nutzungsrechte an sämtlichen von der vorläufigen Zuteilung vom 8. Januar 2018 idF der Verfügung vom 4. März 2021 umfassten Frequenzen für die gesamte Dauer der Zuteilung von der Trion Space AG zugunsten der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH, um diesen Unternehmen den Betrieb der geplanten Low Earth Orbit (LEO) Satellitenkonstellationen und das Angebot von Satellitendiensten über diese Satellitenkonstellationen dauerhaft zu ermöglichen. Gleichzeitig erklärte das AK seine Zustimmung zu dem ihm zugeleiteten Frequenznutzungsvertrag zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH. Mit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 30. Januar 2023 zu VGH 2022/071, 2022/072 und 2022/073 wurde diese Verfügung letztinstanzlich bestätigt.
- J. Die Antragstellerin und die Rivada Space Networks GmbH planen, zwei Satellitenkonstellationen aufzubauen. Diese beiden Unternehmen haben dem AK bereits umfangreiche Informationen, Dokumente und Details zum Businessplan und zum technischen Konzept vorgelegt.
- K. Das AK hat die von der Antragstellerin und der Rivada Space Networks GmbH vorgelegten Businesspläne im Mai 2022 geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, dass diese den Anforderungen des Amtes entsprachen. Gleichzeitig wurde bereits im Zusammenhang mit der Genehmigung des Frequenznutzungsvertrags zwischen der Trion Space AG, der Antragstellerin und der Rivada Space Networks GmbH ein Bericht erstellt, der eine

detaillierte inhaltliche Untersuchung und in der Zukunft vorzunehmende Verbesserungen enthält, die vor dem Erlass der endgültigen Frequenzzuteilungsverfügung (FFAO) berücksichtigt werden sollten.

- L. Die Antragstellerin plant, mit der Rivada Space Networks GmbH einen Frequenznutzungsvertrag abzuschliessen, der inhaltlich dem mit Verfügung vom 20. Mai 2022 vom AK bereits genehmigten Frequenznutzungsvertrag zwischen der Trion Space AG, der Antragstellerin und der Rivada Space Networks GmbH entspricht. Dieser Frequenznutzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das AK seine Zustimmung zum Abschluss gibt.
- M. Die Antragstellerin und die Rivada Space Networks GmbH führen auf der Grundlage des mit Verfügung des AK vom 20. Mai 2022 genehmigten Frequenznutzungsvertrags zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH bereits heute alle operativen Aktivitäten durch.
- N. Die der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» zuzurechnenden Unternehmen bzw. ihre Organe stehen sich derzeit im In- und Ausland in zahlreichen verschiedenen Verfahren (Verwaltungsbeschwerde-, Gerichts- und Schiedsverfahren) als Parteien bzw. Nebenintervenienten gegenüber.
- O. Die Trion Space AG ist aufgrund der besonderen Quoren und Zustimmungserfordernisse für die Beschlussfassung des obersten Organs nach Art. 5 Bst. c und e sowie Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d der Statuten vom 3. April 2018 in Verbindung mit den anhaltenden und tiefgreifenden Streitigkeiten auf Gesellschafterebene bzw. innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» nicht mehr (uneingeschränkt) handlungsfähig und insbesondere nicht mehr in der Lage, die aus der vorläufigen Zuteilung der Frequenzen in Bezug auf die 3ECOM1 und 3ECOM-3 Filings des Fürstentums Liechtenstein bei der Internationalen Fernmeldeunion, für die am 1. Juni 2021 BIU erklärt wurde, erfließenden Rechte und Pflichten ordnungsgemäss auszuüben bzw. zu erfüllen. Sie ist auch nicht in der Lage, diese Situation zu ändern, weil auch die Statutenänderung nach Art. 5 Bst. a der Statuten vom 3. April 2018 besonderen Quoren und Zustimmungserfordernissen (Einstimmigkeit) unterliegt.
- P. Die Meilensteine («Milestones») der ITU für die verfahrensgegenständliche Frequenzen sind:

Filing	Milestone 1 («Waiver» wird beantragt)	Milestone 2	Milestone 3
<b>3ECOM-1</b>	28 Satelliten (10%) am 10. Juni 2023	144 Satelliten (50%) am 10. Juni 2026	288 Satelliten (100%) am 10. Juni 2028
<b>3ECOM-3</b>	28 Satelliten (10%) am 18. September 2023	144 Satelliten (50%) am 18. September 2026	288 Satelliten (100%) am 18. September 2028

Das AK muss aufgrund der - insbesondere durch die Streitigkeiten auf Gesellschafterebene bzw. innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» - eingetretenen Verzögerungen einen sog. «Waiver» hinsichtlich Meilenstein 1 bei der ITU beantragen, wodurch eine Befreiung von der Ausbaupflicht in Höhe von 10% der Satelliten bis zum 10. Juni 2023 bzw. bis zum 18. September 2023 angestrebt wird, um den Verlust der «Filings» der verfahrensgegenständlichen Frequenzen bei der ITU abzuwenden und damit die Chance auf Realisierung des gegenständlichen Satellitenprojekts zu wahren. Wird ein Meilenstein nicht erreicht und auch kein «Waiver» gewährt, verliert Liechtenstein die «Filings» der verfahrensgegenständlichen Frequenzen bei der ITU, was automatisch die Einstellung des Inlandsverfahrens zur Folge hätte.

- Q. Mit dem gegenständlichen Antrag vom 24. Februar 2023 beantragt die Antragstellerin die vorläufige Zuteilung der Frequenzen in Bezug auf die 3ECOM-1 und 3ECOM-3 Filings des Fürstentums Liechtenstein bei der Internationalen Fernmeldeunion, für die am 1. Juni 2021 BIU erklärt wurde, gem. Art. 89 und 92 IFV i.V.m. Art. 33 KomG und die Genehmigung des Frequenznutzungsvertrags zwischen der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH gem. Art. 97 IFV. Gleichzeitig regt sie an, die vorläufige Frequenzzuteilung zugunsten der Trion Space AG zu widerrufen und bringt zusammengefasst vor, wie folgt:

Die Trion Space AG sei zurzeit Nutzungsberechtigte einer vorläufigen Frequenzzuteilung aufgrund der Verfügung des AK vom 8. Januar 2018 idF der Verfügung vom 4. März 2021 in der durch die Entscheidung des VGH vom 4. November 2021 zu VGH 2021/061 geänderten, rechtskräftigen Fassung. Die vorläufige Frequenzzuteilung beziehe sich auf die Frequenzen, die Gegenstand der als 3ECOM-1 und 3ECOM-3 bezeichneten Filings des Fürstentums Liechtenstein bei der Internationalen Fernmeldeunion seien, die im aktuellen Stand folgende Frequenzen bzw. Frequenzbereiche umfasse:

FREQUENZEN NACH BIU	
Übertragungsrichtung	Frequenzbereich
space-to-ground	17.7 – 18.3 GHz
	18.3 – 18.6 GHz
	18.8 – 19.3 GHz
	19.3 – 19.7 GHz
	19.7 – 20.2 GHz
ground-to-space	27.5 – 28.35 GHz
	28.35 – 28.6 GHz
	28.6 – 29.1 GHz
	29.1 – 29.25 GHz
	29.25 – 29.5 GHz
	29.5 – 30.0 GHz

Die Trion Space AG habe zunächst mit Genehmigung des AK mit der KLEO AG einen Frequenznutzungsvertrag abgeschlossen. Aufgrund der massiven Probleme im Konsortium, wo KLEO AG und KLEO Connect GmbH neben Trion Space AG tragende Gesellschaften gewesen seien, sei es unmöglich das von diesen Unternehmen geplante Satellitensystem

weiter voranzutreiben. Daher habe die Trion Space AG den Frequenznutzungsvertrag mit der KLEO AG am 2. März 2022 aus wichtigem Grund fristlos gekündigt.

Im weiteren Verlauf habe die Trion Space AG nach erfolgter Genehmigung des Amtes für Kommunikation mit Entscheidung vom 20. Mai 2022 zu AZ 2022-5064 (rechtskräftig) einen neuen Frequenznutzungsvertrag mit der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH abgeschlossen. Der Frequenznutzungsvertrag solle der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH den Aufbau und Betrieb von zwei Satellitenkonstellationen im Low-Earth Orbit (LEO) mit je 300 Satelliten, insgesamt 600 Satelliten, in verschiedenen Orbits und über diese Satellitenkonstellationen das Angebot weltweiter Kommunikations- und Datendienste ermöglichen.

Die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH hingen für die Frequenznutzung durch die Satellitenkonstellationen von dem Bestand des Frequenznutzungsvertrages mit der Trion Space AG und dem Bestand der vorläufigen Frequenzzuteilung an die Trion Space AG ab. Es sei amtsbekannt, dass innerhalb der Trion Space AG gravierende Probleme vorhanden seien, welche für die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH grosse Risiken darstellten. Die massiven Streitigkeiten auf den Gesellschafterebenen der KLEO Connect GmbH und der KLEO AG schlugen ungeachtet der Mehrheitsbeteiligung der Unternehmensgruppe «Rivada» von knapp 84,9% über die Minderheitsbeteiligung der KLEO Connect GmbH von 15% an der Trion Space AG auch auf die Trion Space AG durch. Immer wieder würden von der KLEO Connect GmbH, der KLEO AG oder einzelnen ihrer Gesellschafter neue Gerichtsverfahren eingeleitet. Auch Verfügungen des AK würden angefochten, so beispielsweise die Entscheidung des Amtes für Kommunikation vom Mai 2022 zur Genehmigung des Frequenznutzungsvertrages zwischen Trion Space AG, Rivada AG und Rivada Space Networks GmbH. Zwar hätten die VBK und der VGH die Beschwerden zurück-, respektive abgewiesen und die angefochtenen Entscheidungen des Amtes für Kommunikation bestätigt (VBK 2022/33, 2022/34 und 2022/35 vom 15. September 2022; VGH 2022/071, 2022/072 und 2022/073 vom 30. Januar 2023), jedoch stehe dagegen jeweils noch die Möglichkeit einer Individualbeschwerde an den StGH offen.

Die chinesische Seite des Konsortiums wende inzwischen die von der Volksrepublik China ausdrücklich als Teil ihrer strategischen Doktrin anerkannte sog. «Lawfare» an. Als «Lawfare» bezeichne man den Missbrauch des Rechtssystems, um den Gegner an der Ausübung seiner Rechte zu hindern und seine Ressourcen wie Zeit und Geld zu verbrauchen. Das zeige sich vorliegend zum einen an der schier unermesslichen Masse an Verfahren sowohl in Liechtenstein als auch in Deutschland. Die chinesische Seite des Konsortiums lasse hier regelmässig mehrfach identische bzw. nahezu identische Anträge bei demselben Gericht stellen. Zum anderen würden auch gezielt Geheimverfahren zum Schaden der Trion Space AG eingeleitet.

Dass das Konsortium im Übrigen nicht mehr in der Lage sei, das Satellitenprojekt umzusetzen, zeige allein schon ein bereits amtsbekanntes Schreiben des Rechtsvertreters der KLEO AG (RA Dr. Niedermüller) vom 29.08.2022 an die Rechtsvertreterin der Trion Space AG, auf dessen Seite 6 er unmissverständlich mitteile, das Konsortium sei nur noch dann in der Lage, die Zusicherung der Erfüllung der Meilenstein 1-Kriterien aufrecht zu halten, wenn es mit der Produktion der Satelliten bis spätestens am 01.09.2022 beginnen könne. Dazu sei es aber notwendig, dass das AK und die Trion Space AG ihre Zusammenarbeit mit dem Konsortium wiederaufnehmen. Nachdem dies aber aus bekannten und guten Gründen nicht der Fall gewesen sei, sei das Konsortium nach den eigenen Angaben der KLEO AG im Schreiben von RA Dr. Niedermüller vom 29.08.2022 schon seit längerer Zeit nicht mehr in der Lage, das Satellitenprojekt zu einem Erfolg zu führen.

Wie erwähnt, kenne das AK die Probleme innerhalb des Konsortiums. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auch auf die abgeführten Provisorialverfahren zu 06 CG.2022.92 und 07 CG.2022.78 zu verweisen. In beiden Verfahren habe Amtsleiter Dr. Schnepfleitner als Zeuge umfassend ausgesagt und dabei betont, dass der vom Konsortium erstellte Businessplan 3.0 den Anforderungen des Amtes nicht genügt hätte, sodass der Entzug der Frequenzen die einzig denkbare Konsequenz gewesen wäre, wenn das Amt diesen Businessplan zu prüfen gehabt hätte. Der Businessplan 3.0 sei gegenüber dem ebenfalls ungenügenden Businessplan 2.0 sogar noch ein Rückschritt gewesen, was mittlerweile auch mit Hilfe von externen Consultants verifiziert worden sei.

Aus den noch laufenden sowie weiteren in Zukunft zu erwartenden Verfahren ergäben sich im Lichte der statutarischen bzw. satzungsmässigen Vorgaben bei Trion Space AG sowie der KLEO Connect GmbH grosse Unsicherheiten und Risiken für die Rivada AG, die Rivada Space Networks GmbH und nicht zuletzt auch für das Land Liechtenstein und die bei der ITU laufenden Verfahren. Es bestehe die Gefahr, dass die Trion Space AG aufgrund der statutarischen Vorgaben, insbesondere dem Einstimmigkeitserfordernis nach Art. 10 der Statuten der Trion Space AG, aufgrund dessen Beschlussfassungen auf Aktionärs-ebene nicht (mehr) möglich seien, nicht in der Lage sei, die Einhaltung der Nebenbestimmungen aus der Zuteilungsverfügung, der gesetzlichen Pflichten aus dem KomG und der IFV, der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Frequenznutzungsvertrag mit der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH sowie ihrer Pflichten im Hinblick auf die Rolle als Betreiberin bei der ITU sicherzustellen. Damit seien der Bestand und der Erhalt der Rechte aus den ITU-Filings, der Erhalt der vorläufigen Frequenzzuteilung an die Trion Space AG und der Erhalt des Frequenznutzungsvertrages zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH ernsthaft und unmittelbar gefährdet.

Für die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH führten diese Unsicherheiten dazu, dass die Planungen und Aktivitäten zum Aufbau der beiden LEO-Satellitenkonstellationen mit insgesamt 600 Satelliten nicht verlässlich umgesetzt werden könnten.

Für den Abschluss der notwendigen Verträge mit Hauptauftragnehmern für den Aufbau der Satellitenkonstellationen, der Bodensegmente und der notwendigen Startdienstleistungen bedürfte es für die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH der Sicherheit bezüglich der langfristigen und kontinuierlichen Verfügbarkeit der Funkfrequenzen. Diese Sicherheit verlangten auch die Investoren und strategischen Partner, mit denen die Unternehmen für die Finanzierung des Aufbaus der Satellitenkonstellationen zurzeit intensive Gespräche führten. Verzögerungen von Entscheidungen und Tätigkeiten sowie rechtliche Unsicherheiten könnten insbesondere auch dazu führen, dass die Meilensteine nach RES 35 der ITU WRC 2019 nicht erfolgreich erfüllt (bzw. das Aussetzen von Meilenstein 1 nicht erfolgreich beantragt) werden könnten, was zu einem substantziellen Verlust der internationalen Frequenznutzungsrechte für das Fürstentum Liechtenstein und die Rivada-Unternehmen führen würde.

Das derzeitige Konstrukt mit der Rolle der Trion Space AG als Zuteilungsinhaberin in Liechtenstein und notifizierte Betreiberin bei der ITU sei nicht mehr tragfähig, weil nach Art. 10 Bst. c und d der Statuten insbesondere Beschlüsse zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Ernennung, Regelung deren Zeichnungsrechts und Abberufung derselben wie auch betreffend die Zustimmung zum Abschluss, der Änderung oder der Kündigung von Verträgen mit Satellitenbetreibern über die Einräumung von Nutzungsrechten sowie zur Beantragung, Änderung oder Verlängerung von behördlichen Genehmigungen, namentlich von Frequenzzuteilungen des Amtes für Kommunikation im Fürstentum Liechtenstein der – unter den gegebenen Umständen nicht (mehr) möglichen – Einstimmigkeit bedürften. Dies zeigten eindrücklich die oben bezeichneten Verfahren gegen die Entscheidung des AK zur Genehmigung des Frequenznutzungsvertrages zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH. Die Ergebnisse der weiteren derzeit laufenden Verfahren und ihre Konsequenzen könnten nicht abgesehen werden, es könnten ausserdem jederzeit noch neue Verfahren angestrengt werden.

Die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH hätten alle Anstrengungen unternommen, mit der Trion Space AG einvernehmliche Lösungen für die oben dargestellte Situation zu finden. Die Trion Space AG sei aber aufgrund der Gesellschafterstruktur und der diversen Gerichtsverfahren im hier interessierenden Bereich ihrer Geschäftstätigkeit nicht mehr beschluss- und handlungsfähig, da für wesentliche organisatorische und projektrelevante Entscheidungen der Gesellschaft einstimmige Beschlüsse notwendig seien, die aber aufgrund der oben dargestellten Eigentümerstruktur (15%-Beteiligung der KLEO Connect GmbH) nicht (mehr) erreicht werden können. Um den Erhalt der internationalen Frequenznutzungsrechte sicherzustellen und der Rivada AG gemeinsam mit der Rivada Space Networks GmbH den Aufbau der Satellitenkonstellationen zu ermöglichen, bedürfte es daher dringend steuernder Massnahmen durch das AK.



Eingedenk dieses Umstandes habe das AK am 1. Februar 2023 auch bereits ein entsprechendes Schreiben an die ITU gerichtet, um die Betreiberin («operating agency») für die bei der ITU laufenden Verfahren 3ECOM-1 und 3ECOM-3 von der Trion Space AG auf die Rivada AG zu ändern.

Darüber hinaus hielten es die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH für notwendig, dass die Rivada AG nach der Benennung als neue Betreiberin bei der ITU auch unmittelbare Zuteilungsinhaberin und Nutzungsberechtigte der Frequenzen in Liechtenstein werde. Dies würde die Einflussmöglichkeiten der KLEO Connect GmbH und der KLEO AG bzw. ihrer Gesellschafter beenden. Diesen könne es nämlich im Lichte der bisherigen Rechtsstreitigkeiten nur noch darum gehen, das Satellitenprojekt zu zerstören, nachdem von Seiten des AK mehrfach und unmissverständlich klargemacht worden sei, dass es mit den hinter den juristischen Angriffen stehenden Gesellschaftern der KLEO Connect GmbH definitiv kein Satellitenprojekt mehr geben werde. Es erscheine deshalb als dringend notwendig, diesem Gebaren ein Ende zu setzen.

Wenn die Rivada AG die unmittelbare Nutzungsberechtigte an den Frequenzen werde, habe dies eine Vereinfachung der Governance-Struktur der beteiligten Unternehmen zur Folge. Entscheidungsprozesse würden beschleunigt und eine integrale Lösung innerhalb der Rivada-Unternehmen könne umgesetzt werden. Schon heute würden alle operativen Aktivitäten durch die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH durchgeführt, so dass sich im Hinblick auf die Frequenznutzung, die Umsetzung des Businessplans und den Aufbau der Satellitenkonstellationen faktisch keine Änderungen ergäben.

Daher beantrage die Antragstellerin die individuelle und vorläufige Zuteilung der in Rede stehenden Frequenzen mit Verfügung. Mit dieser Verfügung würde die Antragstellerin die unmittelbare Zuteilungsinhaberin und wäre unmittelbar für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen sowie die Erfüllung der Nebenbestimmungen der Zuteilung und der gesetzlichen Pflichten verantwortlich und das AK könnte unmittelbar gegenüber der Antragstellerin agieren. Die Antragstellerin sei bereit, als Zuteilungsinhaberin die Pflichten aus den Nebenbestimmungen der vorläufigen Zuteilung und der gesetzlichen Bestimmungen ab sofort und für die Zukunft in vollem Umfang zu übernehmen und zu erfüllen. Weiters verpflichte sich die Antragstellerin «performance bonds» als Banksicherheitsleistung zu erlegen, um ihrer Verpflichtung, die ITU Meilensteine zu erreichen, Ausdruck zu verleihen.

Der Antragstellerin sei bewusst, dass die beantragte Zuteilungsverfügung mit dem Widerruf der vorläufigen Zuteilung an die Trion Space AG vom 8. Januar 2018 nach Art. 98 IFV verbunden sei. Die Voraussetzungen für einen solchen Widerruf lägen vor, da die Trion Space AG als Nutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nicht nachkomme und die Trion Space AG als Zuteilungsinhaberin selbst nicht (mehr) in der Lage sei, die zugeteilten Frequenzen nach Massgabe der Nutzungsbedingungen zu nutzen. Die Trion Space AG verfüge selbst über keinerlei eigene Pläne zur Frequenznutzung oder für das Angebot von Kommunikationsdiensten auf Basis dieser Frequenznutzung.

Die Geschäftstätigkeit der Trion Space AG bestehe allein aus der Vermittlung der Nutzungsrechte aus der vorläufigen Zuteilung an geeignete Satellitenbetreiber, die seit Abschluss des Frequenznutzungsvertrages die Rivada AG und die Rivada Space Networks GmbH seien. Alle Massnahmen zur internationalen Koordination würden (faktisch) durch die Antragstellerin und die Rivada Space Networks GmbH durchgeführt.

Die Antragstellerin erfülle dagegen alle Voraussetzungen für die Frequenzzuteilung. Bereits mit der Genehmigung des Frequenznutzungsvertrages zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH habe das AK das Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen bei der Antragstellerin und der Rivada Space Networks GmbH überprüft und bestätigt. Die Antragstellerin und die Rivada Space Networks GmbH seien im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein bzw. des Amtsgerichts München eingetragen und uneingeschränkt rechtlich handlungsfähig. Der dem AK in aktueller Version vorliegende Businessplan belege, dass die Antragstellerin und die Rivada Space Networks GmbH über alle erforderlichen technischen, sachlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Mittel für die Nutzung der zugeteilten Frequenzen sowie für die Einhaltung der für sie geltenden Nutzungsbedingungen verfügen. Die Antragstellerin und die Rivada Space Networks GmbH stünden dafür ein, dass der vorgelegte Businessplan mit aller Kraft umgesetzt werde, so dass der Aufbau der Satellitenkonstellationen rechtzeitig in Einklang mit den anwendbaren Meilensteinen der ITU und mit den Nebenbestimmungen der Zuteilung und den gesetzlichen Pflichten erfolge. Schon bislang hätten die Antragstellerin und die Rivada Space Networks GmbH unter dem Frequenznutzungsvertrag die internationale Koordination der Frequenznutzung nach den Regularien der ITU übernommen und weitergeführt. Der Verwaltungsrat der Antragstellerin, die Geschäftsführung der Rivada Space Networks GmbH und die weiteren Schlüsselpersonen der Unternehmen seien dem Amt für Kommunikation bereits benannt und bekannt und seien vom AK auf ihre persönliche Integrität und ihre Sachkunde überprüft worden. Für die geplante Aufstockung des Personals der Antragstellerin würden dem AK die notwendigen Informationen zeitnah nach jeweiliger Einstellung übermittelt und im Rahmen der monatlichen Update-Meetings berichtet.

Dem Antrag angefügt wurden folgende Beilagen:

- Übersicht über die zurzeit in Liechtenstein laufenden Verfahren (Anlage 1);
- Frequenznutzungsvertrag zwischen Rivada AG und Rivada Space Networks GmbH vom 24. Februar 2023 (Anlage 2)
- Statuten und Aktienbuch der Rivada AG vom 7. April 2022 (Anlage 3)
- Satzung der Rivada Space Networks GmbH, samt Beglaubigung vom 27. Januar 2022, Gesellschafterliste der Rivada Space Networks GmbH, samt Beglaubigung vom 17. Februar 2022 und Handelsregisterauszug der Rivada Space Networks GmbH des Amtsgerichts München vom 23. Februar 2023 (Anlage 4)

## **Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen einerseits auf dem schlüssigen Parteivorbringen im Rahmen des Antrags auf Frequenzzuteilung und Genehmigung des Frequenznutzungsvertrags samt Beilagen und andererseits auf der detaillierten Prüfung der (aktualisierten) eingereichten Businesspläne sowie amtsbekannter Umstände.

## **Entscheidungsgründe**

1. Mit Verfügung des AK vom 8. Januar 2018 erteilte das AK der Trion Space AG die Genehmigung, für sämtliche vom Amt für Kommunikation unter der Bezeichnung 3ECOM-1, 3ECOM-2 und 3ECOM-3 eingereichten Anmeldungen und Koordinierungsverlangen für Frequenzzuteilungen bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) die internationale Koordination nach Art. 88 IFV als delegierter Betreiber des Amtes für Kommunikation auf eigene Kosten durchzuführen. Dies unter näher bestimmten Auflagen. Gleichzeitig räumte das AK der Trion Space AG auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen wie insbesondere Art. 33 KomG sowie Art. 85, 88, 89, 90 Abs. 2 und 93 IFV antragsgemäss vorläufig und bedingt im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung der internationalen Koordination und auf den Umfang, in dem das Fürstentum Liechtenstein nach den anwendbaren Regelungen der ITU internationale Frequenznutzungsrechte erwirbt, individuelle Nutzungsrechte an den Frequenzen, die Gegenstand der Anmeldungen / Koordinierungsverlangen unter der Bezeichnung 3ECOM-1, 3ECOM-2 und 3ECOM-3 bei der ITU sind, ein. Dies mit näher bestimmten Bedingungen und Auflagen, die die Zuteilungsinhaberin verpflichtend einzuhalten hat, sowie unter Berücksichtigung entsprechender Nebenbestimmungen.
2. Mit Verfügung des AK vom 4. März 2021 zu AZ 730.3 / 2020-869 verfügte das AK die Anpassung der Verfügung vom 8. Januar 2018, mit der der Trion Space AG die Genehmigung erteilt wurde, für sämtliche vom Amt für Kommunikation unter der Bezeichnung 3ECOM-1, 3ECOM2 und 3ECOM-3 eingereichten Anmeldungen und Koordinierungsverlangen für Frequenzzuteilungen bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) die internationale Koordination nach Artikel 88 IFV als delegierter Betreiber des Amtes für Kommunikation auf eigene Kosten durchzuführen, und die vorläufige und bedingte Zuteilung von Nutzungsrechten zugunsten der Trion Space AG erfolgte, dahingehend, dass Spruchpunkt 3. der Verfügung vom 8. Januar 2018 um näher bestimmte Nebenbestimmungen (Bst. n bis q) ergänzt sowie ein weiterer Spruchpunkt 3.1 eingefügt wurde. Von der Übernahme dieses Spruchpunkts 3.1 war abzusehen, da das vorgesehene Datum, bis zu dem der Businessplan einzureichen und bestimmte Informationen zu liefern waren, in der Vergangenheit liegt.
3. Mit Verfügung des AK vom 20. Mai 2022 zu 2022-5064 genehmigte das AK gem. Art. 97 Abs. 1 IFV die Übertragung der Nutzungsrechte an sämtlichen von der vorläufigen Zuteilung vom 8. Januar 2018 idF der Verfügung vom 4. März 2021 umfassten Frequenzen für die gesamte Dauer der Zuteilung zugunsten der Rivada AG und der Rivada Space Networks

GmbH sowie den Frequenznutzungsvertrag zwischen der Trion Space AG, der Rivada AG und der Rivada Space Networks GmbH.

4. Die Statuten der Trion Space AG vom 3. April 2018 lauten, soweit hier relevant, wie folgt:

Art. 5 Bst. c und e

*«Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre ausschließliche Kompetenz fallen insbesondere: [...]*

*c. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Ernennung, Regelung deren Zeichnungsrechts und Abberufung derselben (die Ablehnung der Ernennung eines unter Artikel 12 Abs. 2 bezeichneten und von dem betreffenden Aktionär nominieren Mitglieds des Verwaltungsrats bedarf immer eines objektiven Grundes); [...]*

*e. Zustimmung zum Abschluss, der Änderung oder der Kündigung von Verträgen mit Satellitenbetreibern über die Einräumung von Nutzungsrechten sowie zur Beantragung, Änderung oder Verlängerung von behördlichen Genehmigungen, namentlich von Frequenzzuteilungen des Amtes für Kommunikation im Fürstentum Liechtenstein; [...]*»

Art. 10 Abs. 1 Bst. a, c und d

*«Für Beschlüsse [...]*

*a. über Statutenänderungen, Veränderungen des Aktienkapitals der Gesellschaft mit Ausnahme von Beschlüssen nach Art. 10 Abs. 2 b); [...]*

*c. zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Ernennung, Regelung deren Zeichnungsrechts und Abberufung derselben;*

*d. betreffend die Zustimmung zum Abschluss, der Änderung oder der Kündigung von Verträgen mit Satellitenbetreibern über die Einräumung von Nutzungsrechten sowie zur Beantragung, Änderung oder Verlängerung von behördlichen Genehmigungen, namentlich von Frequenzzuteilungen des Amtes für Kommunikation im Fürstentum Liechtenstein, ist stets Einstimmigkeit erforderlich, wobei ausserdem das gesamte Aktienkapital bei der Beschlussfassung vertreten sein muss. Ist dies nicht der Fall, so kann der Präsident des Verwaltungsrats eine neue Generalversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten unter Berücksichtigung der gleichen Ladungsfrist einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig ist. Die Beschlüsse bedürfen jedoch auch in der zweiten Versammlung der Einstimmigkeit der vertretenen Aktien.»*

5. Der Gesellschaftsvertrag (GesV) der KLEO Connect GmbH idgF vom 1. August 2019 sowie die Geschäftsordnung der KLEO Connect GmbH vom 9. April 2018 (GeO) lauten, soweit hier relevant, wie folgt:

§ 9.5 Bst. f GesV

*Für folgende Gesellschafterbeschlüsse ist eine Mehrheit von mehr als 91% der abgegebenen Stimmen erforderlich: [...]*

*die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die gemäß der anwendbaren Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bzw. das Management Team der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen;*

§ 10.2 Bst. f GeO

*«Insbesondere zur Vornahme der nachfolgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen die Mitglieder des Management Teams eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung: [...]*

*Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft (i) betreffend die Vornahme von in dem vorstehenden Katalog genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen durch eine Beteiligungsgesellschaft sowie (ii) betreffend Maßnahmen, für die bei der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung zuständig ist.»*

Diese besonderen Quoren und Zustimmungserfordernisse gelten nach Auffassung der zuständigen deutschen Gerichte (auch) für sämtliche Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Mehrheits- oder eine Minderheitsbeteiligung handelt (vgl. Landgericht München I, Urteile vom 26.10.2022 zu 16 HK O 3831/22 und vom 28.10.2022 zu 16 HK O 9986/22; Kammergericht Berlin, Urteil vom 28.10.2022 zu 14 U 41/22).

6. Aufgrund der dem AK vorliegenden Verfahrenslisten ist ausgewiesen, dass zwischen den Unternehmen der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» bzw. ihren Organen zahlreiche Verfahren sowohl vor ordentlichen Gerichten und Schiedsgerichten wie auch vor Verwaltungsbehörden und -gerichten geführt werden. Zuletzt ergingen in den vor liechtensteinischen und deutschen Zivilgerichten, namentlich dem Fürstlichen Obergericht (Beschlüsse vom 15.12.2022 zu 15 CG.2022.130, ON 90, und zu 06 CG.2022.92, ON 57), dem Landgericht München I (Urteile vom 26.10.2022 zu 16 HK O 3831/22 und vom 28.10.2022 zu 16 HK O 9986/22) und dem Kammergericht Berlin (Urteil vom 28.10.2022 zu 14 U 41/22), behängenden Provisorialverfahren insoweit wegweisende Entscheidungen, als diese im Ergebnis bedeuten, dass die Unternehmen der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO», deren Statuten bzw. Satzungen besondere Quoren und Zustimmungserfordernisse für die Beschlussfassung des obersten Organs bzw. der Verwaltung vorsehen, allen voran die Trion Space AG und die KLEO Connect GmbH, insoweit nicht mehr (uneingeschränkt) handlungsfähig sind, als diese besonderen Quoren und Zustimmungserfordernisse unter den gegebenen Umständen nicht mehr erreicht werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass diese statutarischen bzw. satzungsmässigen Vorgaben aufgrund derselben Voraussetzungen für Statuten- bzw. Satzungsänderungen auch nicht mehr geändert werden können, weil es als ausgeschlossen gelten muss, dass die verfeindeten Lager innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» innert nützlicher Frist, also vor Erreichen der einschlägigen Meilensteine der ITU jemals ein solches Einvernehmen erzielen werden. Dies ist im gegenständlichen Zusammenhang insofern von Belang, als die (uneingeschränkte) Handlungsfähigkeit im Allgemeinen und mit Bezug auf Beschlussgegenstände, welche die Frequenznutzung betreffen, im Besonderen eine zwingende Voraussetzung der (vorläufigen) Frequenzuteilung darstellen. Zusammenfassend ergibt sich

daher, dass unter Berücksichtigung der wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» die statutarisch vorgeschriebenen besonderen Quoren und Zustimmungserfordernisse für die Beschlussfassung des obersten Organs der Trion Space AG nicht mehr erreichbar und die Trion Space AG wie auch die Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» insoweit als handlungsunfähig anzusehen sind.

7. Es ist amtsbekannt und wurde durch Vorlage einschlägiger Verfahrensunterlagen in den beim AK behängenden Verfahren auch entsprechend belegt, dass die Unternehmen der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» bedingt durch schwerwiegende Streitigkeiten auf ihrer Gesellschafter- und Organebene nicht mehr (uneingeschränkt) handlungsfähig waren bzw. sind und diese Problematik auf die Trion Space AG durchschlägt, insbesondere über die Minderheitsbeteiligung der KLEO Connect GmbH, die ihrerseits in mannigfaltige Streitigkeiten verwickelt ist. Im Lichte der bestehenden und zunehmenden Toxizität innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO», ist deren Handlungsfähigkeit aufgrund der statutarischen bzw. satzungsmässigen Vorgaben betreffend die besonderen Quoren und Zustimmungserfordernisse für frequenzrelevante Beschlussfassungen nicht mehr gegeben und wird sich diese Situation innert nützlicher Frist auch nicht ändern. Vor diesem Hintergrund teilt das AK die Auffassung, dass ein Widerruf der vorläufigen Frequenzzuteilung der Trion bei gleichzeitiger vorläufiger Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen an die Antragstellerin im Interesse bzw. zur Gewährleistung einer erfolgreichen Fortführung und eines ebensolchen Abschlusses des gegenständlichen Satellitenprojekts zwingend notwendig ist. Dies insbesondere auch mit Blick auf die einzuhaltenden Meilensteine der ITU, auf die das AK - abgesehen von der Beantragung eines sog. «Waiver» - keinen Einfluss nehmen kann.

Aus regulatorischer Sicht nachvollziehbar, aktenkundig und auch durch die zahlreichen verwaltungsbehördlichen, gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren ausgewiesen ist zudem, dass ein gedeihliches Zusammenwirken mit den chinesischen Investoren innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» unmöglich ist und eine Perpetuierung des Status Quo nicht im Interesse bzw. zur Gewährleistung einer erfolgreichen Fortführung und eines ebensolchen Abschlusses des gegenständlichen Satellitenprojekts sein kann. Im Gegenteil: Art und Umfang der laufenden verwaltungsbehördlichen, gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren, in denen sich die Trion Space AG und ihre Organe einerseits sowie die an der Trion Space AG (unmittelbar bzw. mittelbar) beteiligten Gesellschaften und ihre Organe andererseits derzeit im In- und Ausland als Parteien bzw. Nebenintervenienten gegenüberüberstehen deuten tatsächlich auf eine sog. «Lawfare-Strategie» hin. Aufgrund der Beteiligung der chinesischen Investoren innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» erweist sich der Entzug der vorläufigen Frequenzzuteilung an die Trion Space AG als unausweichlich:

Erstens hat das AK bereits in mehreren Schreiben bezüglich ernsthaften Bedenken («letters of concern») unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass eine erfolgreiche Projektdurchführung nur möglich ist, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen. Die zahlreichen, amtsbekannten Verfahren innerhalb der Unternehmensgruppe

«Trion/KLEO» belegen eindeutig, dass dies nicht möglich ist und eine widerstreitende Interessenslage der Beteiligten vorliegt, die nicht geheilt werden kann.

Zweitens hat bereits die im 2. Quartal 2022 vorgenommene vorsorgliche Prüfung des «chinesischen» Businessplans 3.0 vom 3. März 2022 ergeben, dass die Version 3.0 einen eklatanten Rückschritt zur vorherigen Version darstellt und somit die auferlegten Nebenbestimmungen und Verpflichtungen nicht eingehalten wurden und dass dieser Businessplan unweigerlich zum Entzug der Frequenzen geführt hätte.

Obwohl die Trion Space AG seit 3. März 2022 nicht mehr mit der KLEO Connect GmbH zusammenarbeitet oder zusammenarbeiten kann bzw. will, ist die der Trion Space AG aufgrund der 15 % Beteiligung der KLEO Connect GmbH statutarisch nicht in der Lage, wesentliche Beschlüsse zu fassen und damit paralysiert. Deshalb besteht aus Sicht des AK keine hinreichende Gewähr mehr dafür, dass sie ihre rechtlichen Verpflichtungen aus vorläufigen Frequenzzuteilung sowie ihre gesetzlichen Pflichten aus dem KomG und der IFV erfüllen kann und können wird. Dasselbe gilt auch für die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Businessplan, namentlich der Finanzierung, zumal die schwerwiegenden Streitigkeiten auf der Gesellschafterebene der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» und die zahlreichen laufenden Verfahren die Wahrscheinlichkeit der Gewinnung von Investoren oder Kreditgebern für die Finanzierung des Satellitenprojekts erheblich beeinträchtigen, wenn nicht verunmöglichen. Daraus folgt, dass es ein tragfähiges Alternativszenario hinsichtlich der Fortführung des Satellitenprojekts braucht, wenn das gegenständliche Satellitenprojekt (doch) noch zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden soll.

Ein solches tragfähiges Alternativszenario kann nach Auffassung des AK nur im Widerruf der vorläufigen Frequenzzuteilung der Trion bei gleichzeitiger vorläufiger Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen an die Antragstellerin bestehen. Die vorläufige Zuteilung an die Antragstellerin stellt nach Auffassung des AK im Lichte der einzuhaltenen Meilensteine der ITU und insbesondere hinsichtlich des rechtzeitigen Einbringens für den nach Ansicht des AK notwendigen und berechtigten «Waiver» von Meilenstein 1 das einzige (tragfähige) Alternativszenario dar, das zur Gewährleistung einer erfolgreichen Fortführung und eines ebensolchen Abschlusses des gegenständlichen Satellitenprojekts geeignet, notwendig und verhältnismässig erscheint.

8. Dem Antrag auf vorläufige Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Frequenzen an die Antragstellerin (bei gleichzeitigem Widerruf der vorläufigen Frequenzzuteilung der Trion ) muss vor diesem Hintergrund stattgegeben werden, zumal sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen für die vorläufige Zuteilung und zuteilungskonforme Nutzung der Frequenznutzungsrechte, die bereits im Rahmen der Genehmigung des neuen Frequenznutzungsvertrags mit zwischen der Trion Space AG, der Antragstellerin und der Rivada Space Networks GmbH und geprüft worden sind, gegeben sind. Des Weiteren erweist sich die vorläufige Zuteilung auch insofern als begründet, als aufgrund der nach wie vor anhängigen Verwaltungsbeschwerde-, Gerichts- und Schiedsverfahren ein erhebliches Mass an Rechtsunsicherheit besteht, das u.a. der Gewinnung von Investoren und damit der erfolgreichen Fortführung des Satellitenprojekts in Übereinstimmung mit

den von der ITU vorgegebenen Meilensteinen abträglich ist. Hinzu kommt, dass sowohl aufgrund des ursprünglichen Frequenznutzungsvertrags zwischen der Trion Space AG und der KLEO AG als auch des nachfolgenden Frequenznutzungsvertrags zwischen der Trion Space AG, der Antragstellerin und der Rivada Space Networks GmbH nicht die Trion Space AG selbst, sondern vielmehr ihre jeweilige Vertragspartnerin, derzeit also die Rivada Space Networks GmbH, die vorläufig zugeteilten Frequenzen effektiv nutzt und auch die weiteren organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen schafft, um das gegenständliche Satellitenprojekt voranzutreiben und zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Bei Anlegung einer materiellen Betrachtungsweise ist damit de facto bereits mit der Genehmigung des Frequenznutzungsvertrags zwischen der Trion Space AG, der Antragstellerin und der Rivada Space Networks GmbH ein Zustand geschaffen worden, der demjenigen nach einer (auch formellen) vorläufigen Zuteilung der Frequenznutzungsrechte an die Antragstellerin entspricht, sodass durch die beantragte vorläufige Zuteilung keine neue Situation geschaffen, sondern vielmehr auch formal dem Status quo entsprochen wird. Schliesslich ist die Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» aufgrund zahlreicher verwaltungsbehördlicher, gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Streitigkeiten paralysiert, dies umso mehr als aufgrund der Beteiligungsverhältnisse (mittlerweile) unerreichbare statutarische bzw. satzungsmässige Vorgaben betreffend besondere Quoren und Zustimmungserfordernisse auf Ebene der Beteiligungsgesellschaften bestehen, sodass die Unternehmen der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» für den hier relevanten Bereich der Frequenznutzung und Satellitenprojektrealisierung als handlungsunfähig anzusehen sind. Die Trion Space AG als Unternehmen der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» stellt daher nach Auffassung des AK keine geeignete Nutzungsberechtigte mehr dar. Die vorläufige Zuteilung muss aus Sicht des AK zwingend in den Händen eines verlässlichen, geeigneten und insbesondere handlungsfähigen liechtensteinischen Unternehmens liegen. Diese Voraussetzungen erfüllt nach Auffassung des AK derzeit nur die (liechtensteinische) Rivada AG. Dies umso mehr, als die voraussichtliche Verfahrensdauer, insbesondere der behängenden Gerichts- und Schiedsverfahren, in denen die gesellschaftsrechtlichen Grundsatzfragen, einschliesslich der Kontrolle über diese und des Eigentums an diesen Gesellschaften, mehrere Jahre beträgt und damit ein Schwebezustand besteht, der einer erfolgreichen Fortführung und eines ebensolchen Abschlusses des gegenständlichen Satellitenprojekts entgegensteht. Dies deshalb, weil bis zum voraussichtlichen Abschluss der betreffenden Verfahren und damit der Klärung der relevanten gesellschaftsrechtsrechtlichen Grundsatzfragen sämtliche Meilensteine der ITU abgelaufen bzw. verpasst worden sein werden. Unter Verweis auf die einschlägigen Entscheidungen des VGH vom 30. Januar 2023 zu VGH 2022/071, 2022/072 und 2022/073 ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass das AK als Verwaltungsbehörde weder berechtigt noch verpflichtet ist, die sich stellenden zivilrechtlichen Fragen zu klären oder diesbezüglich gar korrigierend einzugreifen. Das AK hat hingegen sehr wohl die notwendigen Verwaltungsverfahren zu führen und der Gefahr zu begegnen, dass gar kein Low Earth Orbit Satellitensystem mit Frequenzen, die die ITU Liechtenstein zuordnete, aufgebaut wird und deshalb die ITU die Zuordnung der Frequenzen zurücknimmt, was nicht im öffentlichen Interesse des Landes Liechtensteins gelegen wäre (vgl. VGH 2022/071, 2022/072 und 2022/073, jew. Erw. 4).



9. Im Sinne eines vorausschauenden, vorsichtigen und effektiven Verwaltungshandelns sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ist die vorläufige Zuteilung auf die ausserhalb der toxischen Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» stehende Rivada AG (bei gleichzeitigem Widerruf der vorläufigen Frequenzzuteilung der Trion ), die gleichzeitig die formellen und materiellen Voraussetzungen für die vorläufige Zuteilung und zuteilungskonforme Nutzung der Frequenznutzungsrechte erfüllt, wie dies vom AK bereits im Zusammenhang mit der Genehmigung des Frequenznutzungsvertrags vom 20. Mai 2022 zwischen der Trion Space AG, der Antragstellerin und der Rivada Space Networks GmbH geprüft und bestätigt worden ist, die zweckmässigste Vorgehensweise. Dies auch deshalb, weil eine allfällige endgültige Zuteilung an die Trion Space AG bzw. ein anderes Unternehmen der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» aufgrund der bisherigen Erfahrungen unter den gegebenen Umständen aus regulatorischer Sicht ausgeschlossen werden muss, und zwar unabhängig vom Ausgang der (zahlreichen und mehrjährigen) Gerichts- und Schiedsverfahren. Durch die wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse ist nach Auffassung des AK eine Perpetuierung der Streitigkeiten innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» vorprogrammiert und eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem AK ausgeschlossen. Zudem hätte ein Zuwarten bis zum rechtskräftigen Abschluss der anhängigen Gerichts- und Schiedsverfahren innerhalb der Unternehmensgruppe «Trion/KLEO» das sichere Scheitern des gegenständlichen Satellitenprojekts aufgrund des Versäumens der relevanten Meilensteine der ITU zur Folge. Alle weiteren, insbesondere die zivilrechtlichen Fragen des Schadenersatzes der involvierten Unternehmen und ihrer Organe untereinander, können und werden zu gegebener Zeit einer zivilgerichtliche Klärung zugeführt werden, sie vermögen die regulatorische Beurteilung des AK nicht zu beeinflussen.
10. Aufgrund der vorliegenden Akten ist davon auszugehen, dass die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben durch die Rivada AG als neue Zuteilungsinhaberin bzw. Nutzungsberechtigte gewährleistet ist. Das AK gibt dem Antrag daher Folge und genehmigt die vollständige und unbefristete vorläufige Zuteilung an die Rivada AG wie im Spruch ersichtlich.

Auf eine ausführliche Begründung der Zuteilungsverfügung samt Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen kann verzichtet werden, da den Anträgen der Antragstellerin in vollem Umfang stattgegeben und im Übrigen die Zuteilungsverfügung materiell der bisherigen vorläufigen Frequenzzuteilung vom 8. Januar 2018 idF der Verfügung vom 4. März 2021 entspricht (Art. 88 Abs. 1 LVG i.V.m. § 428 Abs. 1 ZPO).

Die vorgesehenen Auflagen, Bedingen und Nebenbestimmungen sind notwendig, da die gesetzlichen Regelungen in den betreffenden Bereichen allgemeine Bestimmungen enthalten, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Gemäss Art. 33 Abs. 3 KomG kann die Regulierungsbehörde der Zuteilungsverfügung Nebenbestimmungen beifügen. Nebenbestimmungen können insbesondere Auflagen und Bedingungen der Frequenznutzung, des Betriebs von Funkanlagen sowie Änderung, Übertragung, Widerruf und Erlöschen des Frequenznutzungsrechts regeln.

Das Amt für Kommunikation hat dies bei der Definition der Nebenbestimmungen berücksichtigt. Sämtliche der vorgesehenen Auflagen und Bedingungen entsprechen den internationalen Usancen, sind objektiv gerechtfertigt, verhältnismässig und transparent.

Darüber hinaus wird auf die Begründungen der Verfügungen vom 8. Januar 2018 und 4. März 2021, die auf der Webseite des AK abrufbar sind, verwiesen.

11. Die Gebühren stützen sich auf Art. 60 Abs. 1 KomG sowie Art. 4, Art. 5a Abs. 1 und Anhang 1 Bst. A 1.1 der Verordnung vom 13. April 2004 über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung; KomG-GebV), LGBI. 2004 Nr. 99, in der jeweils geltenden Fassung. Der interne Aufwand des AK für die Erstellung der gegenständlichen Verfügung beläuft sich auf 14 Stunden. Die Verwaltungskosten sind durch den Beizug eines externen Experten angefallen, welcher aufgrund der Komplexität der Materie notwendig war.
12. Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügung/Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei (Bezeichnung der erlassenden Behörde) oder Beschwerde an die (Bezeichnung der Rechtsmittelinstanz: Regierung oder eine der besonderen Beschwerdekommisionen) erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 27. Februar 2023

**AMT FÜR KOMMUNIKATION**

Dr. Rainer Schnepfleitner  
Amtsleiter